

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

– Drucksache 17/327 –

Umgang mit Asylsuchenden und Flüchtlingen aus Sri Lanka**Vorbemerkung der Fragesteller**

In der vergangenen Wahlperiode beantragte unter anderem die Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag einen Abschiebestopp für Personen aus Sri Lanka (Bundestagsdrucksache 16/4203). Dieser Antrag wurde ebenso abgelehnt wie eine Beschlussvorlage an die Innenministerkonferenz (IMK) im April 2008, in der ein Abschiebestopp für schutzbedürftige Gruppen aus Sri Lanka vorgesehen war. Mittlerweile hat sich die militärische Lage in Sri Lanka beruhigt, nachdem die Armee die „Tamil Tigers“ (LTTE) militärisch geschlagen hat. Mindestens 100 000 vor allem tamilische Flüchtlinge leben nun in großen Flüchtlingslagern unter der Kontrolle des Militärs. In den von der Armee oder regierungsnahen Milizen kontrollierten Gebieten im Norden und Osten stehen Menschenrechtsverletzungen auf der Tagesordnung, gerade im Falle der Gewalt gegen Frauen und Kinder (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit) herrscht weitgehend Straffreiheit. Gleiches gilt für gezielte Gewalt zur Unterdrückung der Pressefreiheit oder des Engagements für Menschenrechte.

Von einer signifikanten Verbesserung der Menschenrechtssituation kann also trotz der militärischen Beruhigung keine Rede sein. In den aktuellen „UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs sri-lankischer Asylsuchender“ weist der Vertreter des Hohen Flüchtlingskommisars der Vereinten Nationen folgerichtig auf den Schutzbedarf zahlreicher Gruppen aus Sri Lanka hin. Die Menschenrechtssituation bleibe weiter besorgniserregend. Er widerspricht in den Leitlinien auch dem Eindruck, es gebe für alle Gruppen, denen von Seiten der verschiedenen Akteure (Reste der LTTE, regierungsnahen tamilischen Guerillas, Armee, weitere paramilitärische Gruppen) Gewalt und Menschenrechtsverletzungen drohen, landesinterne Fluchtaufnahmen. Auch wenn die UNHCR-Richtlinien keine bindende Wirkung haben, kommt ihnen für die Beurteilung der asylrelevanten Lage in den Herkunftsländern von Asylsuchenden eine wichtige Bedeutung zu.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

1. Wie viele asylberechtigte Personen aus Sri Lanka befinden sich derzeit in Deutschland (bitte nach Aufenthaltstitel und Geschlecht auflisten)?

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	männlich	weiblich	gesamt
insgesamt	1 469	438	1 907
darunter:			
mit Aufenthaltserlaubnis	19	107	126
mit Niederlassungserlaubnis	1 312	403	1 715
mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG	2	0	2

2. Wie viele asylsuchende Personen aus Sri Lanka befinden sich derzeit in Deutschland (bitte nach Erst- und Folgeantrag und Geschlecht auflisten)?

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	männlich	weiblich	unbekannt	gesamt
insgesamt	511	207	1	719
im Erstverfahren	424	161	1	586
im Folgeverfahren	87	46	0	133

3. Wie viele anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) aus Sri Lanka befinden sich derzeit in Deutschland (bitte nach Aufenthaltstitel und Geschlecht auflisten)?

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	männlich	weiblich	gesamt
insgesamt	784	185	969
darunter:			
mit Aufenthaltserlaubnis	298	111	409
mit Niederlassungserlaubnis	457	68	525
mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG	0	0	0

4. Wie viele Personen aus Sri Lanka befinden sich derzeit in Deutschland, für die ein Abschiebeverbot nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 des Aufenthalts gesetzes gilt (bitte nach Rechtsgrundlage des Abschiebeverbots, Aufenthaltstitel und Geschlecht auflisten)?

Die Gesamtzahl der Personen mit Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 des Aufenthalts gesetzes (AufenthG) lässt sich aus dem Ausländerzentral register nicht entnehmen, da ein entsprechender Speichersachverhalt im Bereich Asylstatus (Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister Tabelle Nr. 8) fehlt. Hilfsweise wurden die Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungs verbot) ausgewertet. Danach unterliegen derzeit 196 Personen weiblichen und 272 männlichen Geschlechts einem Abschiebungsverbot.

5. Wie viele Personen aus Sri Lanka befinden sich derzeit in Deutschland, deren Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung oder deren Abschiebungsschutz widerrufen oder zurückgenommen wurde (bitte nach Aufenthaltsstatus und Geschlecht auflisten)?

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	männlich	weiblich	gesamt
insgesamt	358	88	446
darunter:			
mit Aufenthaltserlaubnis	26	16	42
mit Niederlassungserlaubnis	318	67	385
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt	6	0	6
mit Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	3	0	3
ohne im AZR hinterlegtes Aufenthaltsrecht*	5	5	10

* Z. B. Personen mit Abschiebungs-/Ausweisungsmaßnahme, Aufenthaltstitel widerrufen/erloschen.

Der Widerruf/Die Rücknahme der Anerkennung als Speichersachverhalt im Ausländerzentralregister beinhaltet sowohl den Widerruf/die Rücknahme der Asylberechtigung nach Artikel 16a des Grundgesetzes als auch der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Eine Unterscheidung nach dem Widerruf der Asylanerkennung und der Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist nicht möglich.

6. Wie viele Personen aus Sri Lanka befinden sich derzeit in Deutschland, die ausreisepflichtig sind, und wie viele von ihnen werden noch geduldet (bitte nach Geschlecht und Aufenthaltsdauer von weniger bzw. mehr als sechs Jahren auflisten)?

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Aufenthaltsdauer	Ausreisepflichtige					
	männlich		weiblich		gesamt	
		davon mit Duldung		davon mit Duldung		davon mit Duldung
unter 6 Jahre	124	51	56	30	180	81
6 Jahre und mehr	597	122	367	65	964	187
Gesamtergebnis	721	173	423	95	1 144	268

7. Wie viele Personen aus Sri Lanka befanden sich in den Jahren 2008 und 2009 im Flughafenverfahren, wie viele von ihnen konnten zur Prüfung ihres Asylbegehrens einreisen, und wie viele wurden zurückgeschoben (bitte nach Jahr und Geschlecht auflisten und jeweils die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen angeben)?

Im Jahr 2008 wurden 87 Personen (darunter zwei Minderjährige unter 16 Jahren) als Flughafenfälle aus Sri Lanka registriert. 81 Personen wurde die Einreise gemäß § 18a Absatz 6 des Asylverfahrensgesetzes (AsylIVfG) gestattet (darunter zwei Minderjährige unter 16 Jahren).

In den ersten elf Monaten des Jahres 2009 wurden 86 Personen als Flughafenfälle aus Sri Lanka registriert (darunter zwei Minderjährige unter 16 Jahren) und 86 Einreisen gemäß § 18a Absatz 6 AsylVfG (darunter zwei Minderjährige unter 16 Jahren).

Eine Differenzierung der Zahlen aus dem Flughafenverfahren nach dem Merkmal „Geschlecht“ ist nicht möglich.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des UNHCR, dass tamilische Asylsuchende aus dem Norden Sri Lankas als GFK-Flüchtlinge anerkannt werden sollten (soweit sie nicht als Kriegsverbrecher oder wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit asylunwürdig sind) (bitte begründen)?

Der in der Frage umschriebene Personenkreis unterliegt in Sri Lanka keiner Gruppenverfolgung, auch wenn ein erhöhtes Verfolgungsrisiko besteht. Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Flüchtlingsanerkennung in Betracht kommt.

9. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des UNHCR, dass Frauen unter anderem wegen der bestehenden Straflosigkeit im Norden und Osten Sri Lankas vermehrt Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt werden, und welche Schlüsse zieht sie daraus für die Anerkennungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (bitte begründen)?

Gewalt gegen Frauen ist in Sri Lanka verbreitet, ohne auf die in der Frage genannten Regionen begrenzt zu sein. Nach § 60 Absatz 1 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 1 AsylVfG kann eine Flüchtlingsanerkennung auch in Betracht kommen, wenn eine Verfolgungshandlung allein an das Geschlecht anknüpft. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bedarf der Prüfung im jeweiligen Einzelfall.

10. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des UNHCR, dass für Tamilen aus dem Norden und Osten Sri Lankas, die vor gezielten Menschenrechtsverletzungen fliehen, keine Schutzalternative in irgendeinem anderen Landesteil besteht, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus (bitte begründen)?

Das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative ist für den in der Frage umschriebenen Personenkreis nicht generell ausgeschlossen. Vielmehr bedarf es insoweit der Prüfung in jedem Einzelfall.

11. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des UNHCR, dass für Asylsuchende, die vor gezielter Gewalt der LTTE geflohen sind, keine interne Schutzalternative in Sri Lanka zur Verfügung steht, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus (bitte begründen)?

Verfolgungshandlungen – auch landesweit – durch die Liberation Tigers of Tamil Eelam können trotz deren militärischer Niederlage nicht ausgeschlossen werden. Ob daraus ein Schutzbedarf erwächst oder gegebenenfalls eine innerstaatliche Fluchtalternative vorliegt, bedarf jedoch der Prüfung im Einzelfall.

12. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des UNHCR, dass für Asylsuchende, die vor gezielten Verfolgungsmaßnahmen durch Regierungsakteure und regierungsnahe Gruppen geflohen sind, keine interne Schutzalternative zur Verfügung steht, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird sinngemäß verwiesen.

13. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des UNHCR, dass der Flüchtlingsstatus von Personen, die bereits ein individuelles Verfahren zur Flüchtlingsanerkennung durchlaufen haben, nur in solchen Fällen überprüft werden sollte, in denen konkrete Hinweise auf Ausschlussgründe nach der GFK vorliegen (bitte begründen)?

Das Widerrufsprüfverfahren ist gesetzlich vorgeschrieben, dies gilt insbesondere für die Regelüberprüfung nach drei Jahren (vgl. § 73 Absatz 2a AsylVfG). Im Übrigen empfiehlt der UNHCR bei der Durchführung von Widerrufsverfahren nicht nur die Prüfung von Ausschlussgründen, sondern auch die Prüfung von Bedeutungsgründen.

14. In wie vielen Fällen ist in den vergangenen zehn Jahren im Fall Sri Lankas ein Asylantrag wegen der „Asylunwürdigkeit“ des Antragstellers (Beteiligung an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) abgelehnt worden (bitte nach Jahren und Geschlecht auflisten)?

Hierzu liegen keine statistischen Erkenntnisse vor.

15. In wie vielen Fällen ist in den vergangenen zehn Jahren im Fall Sri Lankas eine Asylanerkennung bzw. Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft widerufen bzw. zurückgenommen worden, weil die Asylunwürdigkeit i. S. d. Artikels 1 F Buchstabe a oder Buchstabe c der GFK festgestellt wurde?
16. In wie vielen Fällen ist in den vergangenen zehn Jahren im Fall Sri Lankas die Asylanerkennung bzw. Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft widerufen worden, weil nach Ansicht des BAMF die Umstände weggefallen waren, die zu einer Anerkennung der Asyl- bzw. Flüchtlingseigenschaft geführt haben (bitte nach Jahren und Geschlecht auflisten)?

Die Fragen 15 und 16 werden zusammen beantwortet.

Die Widerrufe/Rücknahmen der Asylanerkennung bzw. Flüchtlingseigenschaft nach Jahr und Geschlecht für das Herkunftsland Sri Lanka sind folgender Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Summe	männlich	weiblich
2000	27	21	6
2001	11	6	5
2002	7	5	2
2003	12	12	0
2004	285	223	62
2005	546	413	133
2006	124	89	35
2007	13	8	5
2008	14	13	1
1. Januar bis 30. November 2009	21	14	7

Eine Differenzierung nach dem Grund eines Widerrufes bzw. einer Rücknahme ist in der Statistik nicht möglich.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*